tragenden nur je 20 Minuten und jedem in der Discussion Sprechenden nur je 3 Minuten zum Reden gestattet werden können.

Herr Kollibay zieht seinen angekündigten Vortrag zu Gunsten der übrigen zurück.

Es erhält als erster das Wort Herr Freiherr von Berlepsch Seebach:

Bericht über den im Auftrage der deutschen Ornithologischen Gesellschaft aufgestellten Entwurf eines internationalen Vogelschutzgesetzes und über Beratung dieses Entwurfes auf dem Pariser Congress.

Von **Hans Freiherr von Berlepsch.**

Mehrere Motive bestimmten die „deutsche Ornithologische Gesellschaft" in der letzten Jahresversammlung sich auch mit der Frage eines internationalen Vogelschutzgesetzes zu beschäftigen. Abgesehen von der nach den veränderten Culturverhältnissen vorliegenden Notwendigkeit eines solches Gesetzes, war es hauptsächlich auch der Wunsch, dass diese Frage, da sie nach Lage der Dinge jetzt doch nun mal einer Lösung entgegen gedrängt wird, nicht von Laien, sondern in sachlicher Weise von Fachmännern behandelt werden möchte. Zur Bearbeitung eines diesbez. Entwurfes wurde deshalb nachfolgender Ausschuss eingesetzt:

Amtsrat Nehrkorn — Braunschweig
Professor Dr. König — Bonn
Direktor Hartert — Tring (England)
Professor Dr. Rörig — Berlin
Rechtsanwalt Kollibay — Neisse

sowie meine Wenigkeit, und zwar letzterer als Obmann.

Ich glaube den Bericht am kürzesten und klarsten an der Hand des vorliegenden Aktenmaterials geben zu können, indem ich zuerst über den Entwurf, alsdann über die Verhandlungen und das Ergebnis derselben auf dem Pariser Congress spreche.

Nach mündlichem und schriftlichem Verkehr mit den verschiedenen Herren des Ausschusses stellte ich einen ersten Entwurf auf und sandte diesen allen Ausschussmitgliedern, wie auch verschiedenen anderen Herrn unserer Gesellschaft zur Einsicht und Begutachtung ein. Danach haben wir gemeinsam weiter gearbeitet, bis endlich nach etwa drei Monaten der vorliegende endgültige Entwurf zu stande kam.

Die Sache gestaltete sich schwieriger, als wir anfänglich glaubten, und es konnte dieser endgültige kurze Entwurf nur als oft filtrierter Extrakt dickleibiger Aktenstösse gewonnen werden. Als unermüdlicher Arbeiter ist besonders unser hochverehrtes Mitglied Direktor Hartert zu nennen, und wir haben diesem Herrn unbedingt einen Löwenanteil am Zustandekommen des uns vorliegenden Entwurfes zu danken.

Bei Bearbeitung desselben sind die Protokolle aller 7 bis jetzt zu diesem Zwecke stattgehabten Kongresse, bezw. Konferenzen — Budapest 1871, Wien 73, Rom u. Budapest 1875, Wien 1884, Budapest 1891, Paris 1895 und Graz 1898 — einer eingehenden Durchsicht unterzogen, und die darin zum Ausdrucke gebrachten Ansichten und Wünsche möglichst berücksichtigt worden, dabei war das Bestreben des Ausschusses, den Entwurf in möglichster Kürze und so abzufassen, dass durch denselben andere, insbesondere die Jagdgesetze möglichst wenig berührt werden.

Der Gesetzentwurf verliert sich nicht in Einzelheiten, sondern stellt im allgemeinen nur bestimmte Principien auf, nach welchen die einzelnen Staaten ihrerseits Gesetze zu geben haben. Deshalb nahmen wir auch von Aufstellung irgend welcher Listen Abstand und glauben, dass gerade hierdurch eine allgemeine Aufnahme vorliegenden Gesetzentwurfes sehr erleichtert werden wird, indem die Vorschläge der früheren Kongresse, bezw. Konferenzen hauptsächlich immer daran scheiterten, dass die für das ganze paläarktische Faunengebiet aufgestellten Listen von einzelnen Staaten nicht angenommen werden konnten.

Zuerst wurde die Frage klar gestellt, ob und warum wir jetzt Gesetze gegen die Vogelvernichtung bedürfen, indem der diesbez. Wunsch des grossen Publikums allein gewiss nicht massgebend sein kann. Die Antwort lautet:

> Früher, bei den unbeschränkten Nistgelegenheiten konnten wir eines Gesetzes gegen die Vogelvernichtung wohl entbehren. Damals konnten die Vögel dem einen Angriffe von Seiten des Menschen schon widerstehen. Jetzt ist infolge der intensiven Land- und Forstwirtschaft aber auch noch Entziehung der Brutplätze hinzugekommen. Dieser doppelte Vernichtungskrieg ist zu viel! Deshalb bedürfen wir zur Erhaltung und, wenn möglich, Wiedervermehrung unserer Vögel ausser der Schaffung von Lebensbedingungen für

dieselben (hauptsächlich Nistgelegenheiten) jetzt auch noch eines — vernünftigen — Vogelschutzgesetzes.

Der von unserer Gesellschaft aufgestellte Entwurf lautet nun folgendermassen.

Gesetz.	Bemerkungen.
§ 1. Verboten ist: a. Fangen der Vögel und Ausnehmen bezw. Zerstören der Nester und Bruten derselben. Jedoch dürfen Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, von deren Nutzberechtigten beseitigt werden.	
b. Schiessen der Vögel vom 1. März bis 15. August.	Das Schiessen vom 15. August bis 1. März müssen wir den Südländern schon lassen, und zwar alle Vögel ohne Unterschied. Andernfalls fehlt die Kontrolle, da die Aufsichtsbehörden keine Ornithologen sind.
c. Das Feilbieten und die Einfuhr von Vögeln, Bälgen, Teilen oder Federn derselben zu Nahrungs- und Putzzwecken.	Ein Feilbieten der unter § 3 bezeichneten Vögel ist also insoweit erlaubt, als in dem betreffenden Lande diesbezügliche verschärfende Sonderbestimmungen nicht bestehen. Es muss zugegeben werden, dass die Kontrolle unter Umständen schwierig ist, doch ist sie immerhin durchzuführen. Die Einfuhr der unzähligen kleinen Vögel durch die Modewarenhändler wäre jedenfalls damit zu Ende, wie dies in Nordamerika schon seit einem Jahre verboten ist. Ein Nachteil für die Wissenschaft ist daraus nicht zu befürchten. Die von den Modewarenhändlern bezogenen Bälge ohne Angabe, wo und wann dieselben erbeutet wurden, sind für die Wissenschaft mehr von Nachteil als Nutzen und haben schon manche Konfusion gezeitigt. Ausserdem wird durch Einfuhr dieser unnützen und billigen Ware die Arbeit der wissenschaftlichen Sammler ent-

§ 2.

Ausnahmen von § 1. a. und b. können auf Ansuchen gut beleumundeter Leute für eine bestimmte Örtlichkeit und Zeit nach Beibringung einer Einwilligungsbescheinigung der Besitzer des Grund und Bodens sowie der Jagdberechtigten von den zuständigen Behörden gestattet werden

a. zu wissenschaftlichen Zwecken.
b. zum Fang von Stubenvögeln, insofern derselbe nicht Massenfang ist, innerhalb der Zeit vom 15. August bis 1. März.
c. zur Vernichtung z. Z. local schädlicher oder lästig werdender Vögel.

wertet, was auch ein nicht zu unterschätzender Nachteil ist.

Unter gewissen Verhältnissen wird diese Einwilligung von den betreffenden Behörden herbeizubringen sein.

In Ländern, wo freie Jagd ist, hat natürlich nur ersteres, dort, wo Grund und Boden dem Staate gehört, nur letzteres Gültigkeit.

Auch dies müssen wir zugeben, schon um den Vogelhändlern nicht plötzlich das Brod zu nehmen.

Der Frühjahrsfang der Nachtigalen und Sprosser, welche jetzt zu hunderten mit Dutzendpreisen angezeigt sind (siehe „Gef. Welt“, „Geflügelbörse“, „Tierbörse“ und andere Zeitungen) würde damit aber glücklich beseitigt sein.

§ 3.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf

a. das ganze Haus-Federvieh.
b. die von den einzelnen Staaten als schädlich bezeichneten Vögel.
c. das Jagdgeflügel mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Strand-Hühnervögel und Tauben.

Aufstellung von Listen kann in einem internationalen Gesetze nicht stattfinden. Bei der grossen geographischen wie wirtschaftlichen Verschiedenheit der einzelnen Länder kann derselbe Vogel hier nützlich, dort schädlich sein. Deshalb muss es jedem einzelnen Staate überlassen bleiben, eventuell erforderliche Listen nach den in diesem Gesetze gegebenen Direktiven selbständig aufzustellen.

Der Zusatz „mit Einschluss der Wasser-, Sumpf-, Strand-, Hühnervögel und Tauben“ ist deshalb nötig, weil diese Vögel nicht in allen Ländern (z. B. in England) Jagdgeflügel sind, und somit ohne diesen Zusatz durch § 3 c. in jenen Ländern der Verkauf dieser Vögel (Enten, Bekassinen, Tauben etc.) verboten sein würde.

§ 4.

Zugvögel mit Ausnahme der Wasser, Sumpf-, Strand-, Hühner-

Es war das Bestreben, den Gesetzentwurf so zu formulieren, dass die

vögel und Tauben dürfen nicht Jagdgeflügel sein.

Jagdgesetze möglichst unberührt blieben, da hieran zu rütteln sehr heikel scheint.

Diesen § 4 können wir aber unmöglich missen, und glaube ich, dass es auch keine Schwierigkeiten haben wird, die anderen kleinen Zugvögel (bezüglich der Krammetsvögel siehe Anlage) aus der Liste des Jagdgeflügels auszuschliessen.

Da alle Vögel vom 15. August bis 1. März geschossen werden dürfen, so schliesst „Jagdgeflügel“ nur in sich, dass diese Vögel auch noch zu anderen Zeiten und mit anderen Mitteln erbeutet werden können, d. h. insoweit dies durch die Jagdgesetze des betreffenden Landes erlaubt ist.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn der Frühjahrswachtelfang und Schnepfenstrich (auf dem wir nur unsere eigenen Brutschnepfen wegschiessen) allgemein verboten würden; doch wollen wir von diesen jedenfalls schwer zu erlangenden Gesetzen das Zustandekommen des Ganzen nicht abhängig machen.

Solches bleibt also von den verschärfenden Sonderbestimmungen der einzelnen Staaten zu erwarten.

§ 5.

Jedem einzelnen Staate bleibt es anheimgestellt, für sein Territorium verschärfende Sonderbestimmungen zu geben.

Dies ist besonders nötig und wünschenswert bezügl. § 1 b. und §§ 3 und 4.

Der Krammetsvogelfang.

Als erste Vorbedingung zu einem internationalen Vogelschutzgesetze erachten wir Beseitigung des Krammetsvogelfanges in Deutschland.

Wie können wir anderen Völkerschaften, speciell den Südländern einen Vorwurf machen, oder denselben gar verbieten wollen, dass sie unsere Vögel fangen, solange wir selbst jene Vögel, welche von Norden kommend bei uns Gastfreundschaft suchen (ein kleiner Teil der sog. Krammetsvögel sind bekanntlich nordische Drosseln) in gleicher Weise durch den Krammetsvogelfang vernichten?

Nein, gewiss nicht!

Mit vollem Rechte verlachen uns deshalb auch die Südländer und sagen, dass wir, wenn wir solche Vorschriften geben wollen, doch erst mal vor der eigenen Thür kehren möchten.

Wenn wir somit Beseitigung des Krammetsvogelfanges auch hauptsächlich der Consequenz halber fordern müssen, so sprechen aber doch auch andere Gründe hierfür, wie unter anderen aus nachstehenden statistischen Notizen zu ersehen ist.

Einige statistische Notizen bez. des Krammetsvogelfanges.

Nach genauer Aufzeichnung des jetzigen Herrn Forstrats Eberts zu Cassel (Originalacten liegen mir vor) ergab der Krammetsvogelfang auf der Oberförsterei Heimbach zu Gemund in 10 Jahren, von 1887—1896 folgendes Resultat:

	I.[1]	II.[2]	III.		IV.		V.	
Jahr	Summe aller Vögel	Krammetsvögel	Singdrosseln	% von II	Andere Vögel	% von I	Rotkehlchen	% von IV
87	4419	4350	1530	35,2	69	1,6	42	60,9
88	4321	4164	2395	57,5	157	3,6	103	65,6
89	4588	4461	3578	80,2	127	2,8	66	52,0
90	6127	6076	3281	54,0	51	0,8	34	66,7
91	6359	6219	3149	50,6	140	2,2	82	58,6
92	5352	4640	3474	74,9	712	13,2	470	66,0
93	5901	5778	2920	50,5	123	2,1	64	52,0
94	5330	5020	3469	69,1	310	5,8	170	54,8
95*)	1621	1565	954	61,0	56	3,5	42	75,0
96*)	575	567	548	96,7	8	1,4	3	37,5
Se.	44593	42840	25298	59,1	1753	3,9	1076	61,4

Schlussfolgerung.

Von 1000 gefangenen Vögeln sind 961 sogenannte Krammetsvögel, von diesen aber 567 Singdrosseln gegen 394 andere Drosseln.

1000 gefangene Vögel setzen sich also zusammen aus

567 Singdrosseln
394 anderen Drosseln
24 Rotkehlchen
15 anderen Vögel

Summa 1000 Vögel.

Von allen gefangenen Vögeln bilden somit die Singdrosseln die bei weitem grössere Hälfte: **59,1 von Hundert.**

Im vergangenen Herbst wurde durch das Ministerium des Inneren im Deutschen Reich eine Umfrage bezüglich des Krammetsvogelfanges

[1]) Summe von Spalte II und IV.

[2]) Das sind *Turdus musicus, merula, iliacus, pilaris, torquatus, viscivorus.*

*) Von diesen Jahren liegt nur ein Teil des Resultats vor.

erlassen. Die diesbezüglichen Acten für das Königreich Preussen liegen mir im Original vor, es ist daraus folgendes bemerkenswert:

Im Regierungsbezirk Siegmaringen ist der Krammetsvogelfang verboten, im Regierungsbezirk Cassel (und zwar schon seit 1853) der Dohnenstieg. In den 35 Regierungsbezirken werden 1159796 Krammetsvögel gefangen in einem Jahr. Wieviel davon auf die einzelnen Drosselarten kommen, ist nicht angegeben. Nach vorseitigen Aufzeichnungen sind über die Hälfte Singdrosseln.

Die Frage: Ist eine Abnahme der Zahl der jährlich gefangenen Krammetsvögel zu beobachten? beantworten 6 Reg.-Bez. mit „nein", 2 mit „kaum", 27 mit „ja".[1])

In allen 36 Reg.-Bez. gehört der Krammetsvogel ganz oder teilweise zu den „jagdbaren Vögeln".

Obgleich nun dieser Entwurf nebst Anlage, und zwar nicht nur in deutscher, sondern auch bereits in französischer, hier angefertigter Übersetzung rechtzeitig der Leitung des III. internationalen Kongresses eingeschickt und von Herrn Professor Reichenow um vervielfältigenden Umdruck desselben gebeten worden war, war dieses doch nicht geschehen, ja die handschriftliche Übersetzung anfänglich sogar verlegt, sodass dieselbe in der ersten Sitzung überhaupt nicht verwendet werden konnte.

Dieser Umstand sowohl, als der überraschende Befehl, dass ich zum Vortrage des ganzen Entwurfs nur $1/4$ Stunde Zeit in Anspruch nehmen dürfe, wie drittens ein anderer das gleiche Thema, aber von einem ganz anderen Standpunkt aus behandelnder Antrag des Herrn Präsidialrats Dr. Ohlsen zeitigten denn in der ersten Sitzung eine solche Verwirrung, dass an ein irgend wie befriedigendes Ergebnis scheinbar nicht zu denken war.

Die endlich wieder gefundene französische Übersetzung des Entwurfes von Dienstag bis Freitag, also in 3 Tagen, zu drucken, wurde ausserdem in Paris für unausführbar erklärt.

Wenn nun zuletzt doch noch ein — und wie wir nicht anders sagen können — befriedigendes Resultat folgte, so ist dieses allein nur 3 Persönlichkeiten zu danken.

1. Der liebenswürdigen Madame Jean Bernard, die es übernahm, wenigstens das Gesetz ohne Bemerkungen bis zum Freitag drucken zu lassen.

---

[1]) Nach meinen und anderen zuverlässigen Beobachtungen hat die Singdrossel in den letzten 30 Jahren sehr abgenommen.

2. Herrn Dr. Ohlsen, der sich im Interesse der guten Sache bestimmen liess, seinen Antrag ganz zurückzuziehen und energisch für den unserigen einzutreten und

3. der umsichtigen und einsichtsvollen Leitung unseres Sektionspräsidenten, des Herrn Professor Fatio aus Genf.

Ich werde alle weiteren Einzelheiten bei den ferneren Beratungen übergehen und gleich die endgültig angenommene Resolution geben. Dieselbe lautet:

„1. In wirksamer Weise alle Vögel während der 5 bis 6 Monate der Fortpflanzungszeit zu schützen, die nicht allgemein als unstreitig schädlich anerkannt sind, so lange es noch nicht gelungen ist, Listen von überall und immer nützlichen Vögeln aufzustellen. Ausnahmen können nur zu Gunsten der Wissenschaft und im Fall der Notwehr gemacht werden.

2. Gänzlich zu untersagen alle Arten von Massenfang, mögen sie dazu angethan sein, die Vögel in grosser Zahl auf ein Mal (Netze etc.) zu fangen, oder mögen es Schlingen oder Dohnen sein, die, in grosser Zahl aufgestellt, denselben Erfolg haben können.

3. Ebenso zu untersagen den Handel und Versand, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf der geschützten Vögel, ihrer Eier und ihrer Jungen während der Schonzeit (das Wanderwild, insbesondere die Wachtel, müsste denselben Schutz geniessen).

4. Jeden Staat zu bitten, auf seinem Gebiete gleichzeitig ornithologische und entomologische Untersuchungen anstellen zu lassen, um die Ernährung der einzelnen Arten und dadurch den Grad ihres Nutzens festzustellen.

5. Durch alle möglichen Mittel (Hecken, Nistplätze) die Vermehrung der nützlichen, besonders der insektenfressenden Vögel zu begünstigen.

6. Unter die Jugend interessante und nützliche Schriften über das Leben der Vögel zu verteilen."

Sie werden mir zugeben, dass der Entwurf sehr allgemein und kurz gehalten ist, was beides als ein grosser Vorzug gegen alle früheren derartigen Beschlüsse angesehen werden muss, und dass er nichts enthält, was unserem Entwurf direkt entgegen wäre. Es ist unser Entwurf nur in anderer Form und noch ergänzt durch die ganz vorzüglichen §§ 4, 5, 6.

Wenn allerdings darin von Aufstellung allgemeiner Listen überall nützlicher Vögel gesprochen wird, so können wir dieser Ansicht aus vorher dargelegten Gründen zwar nicht zustimmen, immerhin dürfen wir uns aber auch damit zufrieden geben, besonders da diese Resolution ja vorerst nur Wunsch, noch nicht Gesetz ist. Kurz, ich glaube, wir können recht zufrieden sein, durch unser Zuthun vorerst dieses Ergebnis erlangt zu haben. Es ist der erste derartige Beschluss, der wohl geeignet ist, auf ihm weiter zu bauen und der, wenn die Vertreter der einzelnen Staaten wieder zusammentreten, wohl als gute Grundlage dienen kann, das entgültige Gesetz zu formulieren. Diese allgemein gehaltene Pariser Resolution in klare Gesetzesform gebracht, wird dann einfach wieder den Wortlaut unseres Entwurfes ergeben, ergänzt durch die §§ 4, 5, 6.

Es soll nun demnächst von Professor Oustalet, dem Präsidenten des internationalen Ornithologischen Kongresses, in jedem Staate ein Mitglied des internationalen ornithologischen Komites beauftragt werden, den Beschluss seiner Regierung zu unterbreiten, und ich halte diesen Weg — vorausgesetzt, dass überall die rechte Persönlichkeit getroffen wird — auch für den einzig richtigen.

Als weiterer grosser Faktor und nicht zu unterschätzender Erfolg in der guten Sache muss vor allen Dingen aber auch noch der Umstand angeführt werden, dass dieser Beschluss, dank der fortgesetzten Bemühungen des Herrn Dr. Ohlsen, in ganz gleicher Fassung auch noch vom internationalen Tierschutz- und Ackerbaukongress angenommen worden ist, und ich glaube, dass gerade die Wünsche des letzteren Kongresses bei den verschiedenen Staaten am meisten Gehör finden werden.

Soweit wäre also die Sache in gutem Fahrwasser, und wir können nur hoffen, dass aus diesen guten Wünschen — denn etwas anderes sind die gefassten Beschlüsse vorläufig nicht — nun auch wirklich bald ein internationales Gesetz entstehen möge, wie solches in dem vom unserer Gesellschaft ausgearbeiteten und nur noch durch die §§ 4, 5 und 6 des Pariser Beschlusses zu ergänzenden Entwurf jederzeit als fertige Arbeit vorgelegt werden kann.

In der an den Vortrag sich anschliessenden Besprechung, an welcher sich die Herren R. Blasius, Reichenow, O. Herman

Freiherr von Berlepsch, Hartert und Hennicke beteiligen, empfiehlt Herr Reichenow ein selbständiges Vorgehen unserer Gesellschaft bei der deutschen Reichsregierung unabhängig vom internationalen Komite. Es wird beschlossen, der Vorstand der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft solle geeignete Schritte thun, um die deutsche Reichsregierung zu veranlassen, auf Grund des von Hrn. Freiherrn von Berlepsch vorgelegten Entwurfes ein internationales Vogelschutzgesetz zu erzielen.

Im Anschluss an den vorangegangenen Vortrag und die Besprechung des internationalen Vogelschutzgesetzes weist Hr. Prof. Reichenow auf die von Hrn. Oberlehrer Wetekamp gegebene Anregung des „Schutzes der Naturdenkmäler" hin und empfiehlt ein Vorgehen der Gesellschaft in diesem Sinne zur Erlangung eines erfolgreichen Vogelschutzes in Deutschland. Redner führt aus, dass diese Bestrebungen auf drei Punkte sich richten müssen.

1. Allgemeiner zweckgemässer Vogelschutz.

   Dieser Vogelschutz wäre durch die Forstbeamten auszuüben.

   Dazu wäre erforderlich, dass von den Forstbeamten und zwar sowohl von den höheren wie Subalternbeamten eine genaue Kenntnis der einheimischem Vogelwelt verlangt würde; denn nur wer die Vögel und deren Lebensweise kennt, wird Teilnahme für sie empfinden und bethätigen können.

   Zweitens müsste von der Staatsregierung angeordnet werden, dass jeder Forstbeamte in seinem Reviere eine Schutzstätte, Remise, anlegte, wo die Vögel nicht nur geeignete Niststätten, sondern auch Nahrung fänden, und wo geeigneten Falls auch Winterfütterung stattzufinden hätte. Wie solche Remisen, die einen Umfang von je etwa einem Morgen haben müssten, einzurichten sind, das lehrt die vorzügliche, von Hrn. Hans Freiherrn von Berlepsch in Kassel verfasste Schrift: „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung. Gera-Untermhaus 1899," die allen Forstbeamten zur Kenntnisnahme und Beachtung empfohlen werden sollte.

   Für diejenigen Forstbeamten, die sich um die Erhaltung eines reichen Vogellebens in hervorragendem Grade verdient machen, müssten Prämien ausgesetzt werden.

2. Verhinderung der gänzlichen, durch Nachstellung veranlassten Ausrottung gewisser Vogelarten, die stellenweise wirtschaftlich schädlich werden.

   Eisvogel und Wasserstar sind stellenweise in Deutschland jetzt durch unnachsichtige und ungerechtfertigte Verfolgung ausgerottet, insbesondere durch das rücksichtslose Vorgehen des deutschen Fischereivereines, der für die Tötung dieser Vögel Prämien ausgesetzt hat. Es ist nicht zu leugnen, dass Eisvogel und Wasserstar in künstlichen Fischzuchtanstalten Schaden anrichten können, und dementsprechend gerechtfertigt, dass sie in der Nähe solchen Anstalten geschossen und gefangen werden. Ungerechtfertigt aber ist es, diese schönen und bereits so seltenen Vögel wegen des Schadens, dem sie stellenweise einem einzelnen Erwerbszweige zufügen, allenthalben auszurotten. Ausserhalb künstlicher Fischzuchtanstalten kommt der Schaden des Eisvogels für die Fischerei nicht in Betracht, weil es sich um kleine, meistens ganz wertlose Fische handelt.

   Beim Wasserstar ist aber noch viel weniger von Schaden zu reden, weil er nur während der Wintermonate Fische zur Nahrnng nimmt und dann ebenfalls meistens wertlose Fischarten; denn die flinken jungen Forellen kann er nur schwer erhaschen. Während des grössten Teiles des Jahres aber nährt sich der Wasserstar von Insekten.

   Das Aussetzen von Prämien für die Tötung gewisser Vogelarten müsste also verboten werden oder dürfte wenigstens nur unter obrigkeitlicher Aufsicht und nach Einholung des Gutachtens erfahrener Vogelkenner erfolgen.

3. Schutz für seltene, nur örtlich vorkommende oder auftretende Vogelarten.

   Sehr wünschenswert vom ethischen und wissenschaftlichen Standpunkte (also ganz besonders im Sinne der Wetekamp'schen Anregung) ist die Erhaltung solcher Vogelarten, die, früher in Deutschland weiter verbreitet, jetzt auf wenige Örtlichkeiten beschränkt sind oder nur hin und wieder vereinzelt auftreten, ferner die Einbürgerung solcher Arten, die von Süden nordwärts vordringend, hin und wieder an einzelnen Orten sich anzusiedeln versuchen, meistens aber, da weder Forst- noch Ortsbehörden sich ihrer annehmen, durch Nachstellungen bald wieder vertrieben werden. Für die

erste Gruppe sind zu nennen: Die Kaspische Seeschwalbe, von der nur noch eine kleine Kolonie auf Sylt vorhanden ist, die Zwergmöwe, die zur Zeit noch in Littauen brütet, der auf einigen Seen in Hinterpommern und Westpreussen noch brütende Polartaucher, der Nachtreiher, eine seltene Erscheinung in Deutschland, der im vergangenem Jahre bei Kottwitz in Schlesien sich eingestellt und dort gebrütet hat. Rotfussfalk und Beutelmeise sind ferner zu beachten. Von den von Süden her vordringenden Vögeln sind zu nennen: Bienenfresser, Steinsperling, Mauerläufer.

Für die Erhaltung solcher seltenen, örtlich beschränkten Arten oder Gäste können keine allgemeinen Bestimmungen erlassen werden. Sie sind in jedem Einzelfalle durch Forst- oder Ortspolizeibehörde zu schützen. Es müsste deshalb eine Behörde vorhanden sein, die, mit dem Gegenstande vertraut und über die Vorkommnisse unterrichtet, in der Lage wäre, der Staatsregierung für jeden einzelnen Fall geeignete Massnahmen vorzuschlagen.

Nach kurzer Besprechung beschliesst die Versammlung, den bereits bestehenden, mit der Vorbereitung des Entwurfes eines internationalen Vogelschutzgesetzes betrauten Ausschuss zu beauftragen, zunächst bei der preussischen Staatsregierung geeignete Schritte zur Erzielung eines zweckgemässen Vogelschutzes in der von Hrn. Reichenow besprochenen Richtung zu thun.

Herr W. Blasius hält nunmehr seine angekündigten Vorträge:

Die Vogelfauna in den diluvialen Ablagerungen der Rübeländer Höhlen.

Von **W. Blasius.**

Alfred Nehring hat in seinen zahlreichen Veröffentlichungen über diluviale Tierreste, von denen ich hier nur die Abhandlungen „Über den Character der Quartärfauna von Thiede bei Braunschweig“ (Neues Jahrbuch für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, 1889, Bd. 1 S. 66—98) und „Über Tundren und Steppen der Jetzt- und Vorzeit, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Fauna“ (Berlin, Ferd. Dümmler, 1890) anführen will, nachgewiesen, dass die Vogelarten, deren Reste in dem Diluvium Norddeutschlands